

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/3957 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Januar 1988
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über den Binnenschiffsverkehr

A. Problem

Es fehlt an einer Rechtsgrundlage für den Binnenschiffsverkehr zwischen der CSSR und der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere der Verkehr auf dem Main-Donau-Kanal bedarf einer rechtlichen Regelung.

B. Lösung

Abschluß eines Vertrages mit der CSSR über den Binnenschiffsverkehr.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/3957 — zuzustimmen.

Bonn, den 14. Juni 1989

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Jobst	Bohlson
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Bohlson

Die oben angegebene Vorlage wurde in der 131. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. März 1989 dem Ausschuß für Verkehr federführend sowie dem Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 behandelt.

Durch das zur Ratifizierung anstehende Vertragswerk soll die Benutzung deutscher Binnenwasserstraßen durch Binnenschiffe der CSSR und umgekehrt die Benutzung von Wasserstraßen der CSSR durch deutsche Binnenschiffe geregelt werden. Das Vertragswerk, dem wegen der Fertigstellung des Main-Donau-Kanals eine besondere Bedeutung zukommt, enthält im einzelnen folgende Regelungen:

- Transitverkehr wird grundsätzlich unbeschränkt zugelassen mit der Maßgabe, daß die zu benutzenden Wasserstraßen von den zuständigen Behörden vereinbart werden.
- Wechselverkehr zwischen deutschen Häfen und Häfen der CSSR wird ebenfalls zugelassen. Die Schiffsverkehrsunternehmen beider Seiten sind je zur Hälfte am Ladungsaufkommen zu beteiligen, au-

ßerdem müssen verbindliche Mindest-/Höchstfrachten vereinbart werden. Für den Verkehr auf der Elbe nach Hamburg gelten jedoch Sonderregelungen.

- Eine besondere Erlaubnis ist erforderlich für Kabotage (d. h. Gütertransporte zwischen zwei Häfen im Bundesgebiet durch Schiffe der CSSR) und Drittlandverkehr (d. h. Gütertransporte zwischen einem Hafen im Bundesgebiet und einem Hafen in einem Drittland durch Schiffe der CSSR).
- Das Vertragswerk enthält ferner eine Gleichbehandlungsklausel sowie nähere Regelungen über die Einsetzung eines gemischten Ausschusses für die Vertragsausführung. Vorgesehen ist ferner eine Berlin-Klausel, wie sie im Verhältnis zu den Staaten des Warschauer Paktes üblich ist. Das Abkommen findet auch auf Schiffe der CSSR in Berlin (West) Anwendung.

Der Ausschuß für Verkehr hat keine Bedenken gegen das Vertragswerk. In Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen empfiehlt er daher Zustimmung zu der Vorlage.

Bonn, den 14. Juni 1989

Bohlson

Berichterstatler

